



Amtsblatt der Gemeinde Weilerswist

17. Jahrgang

Ausgabetag: 27.01.2015

Nr. 01

Inhalt:

Seite

1. **Bekanntmachung zur Bürgermeister und Landratswahl 2015
hier: Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl
einer Bürgermeisterin / eines Bürgermeisters für die Gemeinde
Weilerswist** 2
2. **Öffentliche Bekanntmachung zur 41. Änderung des
Flächennutzungsplans der Gemeinde Weilerswist im Parallelverfahren
zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 67 sowie zur 5.
Änderung des Bebauungsplans Nr. 68 der Gemeinde Weilerswist im
Ortsteil Weilerswist im Gewerbegebiet** 4
3. **Öffentliche Bekanntmachung zur Aufhebung der 3. und 4. Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 68 der Gemeinde Weilerswist im Ortsteil
Weilerswist - südwestlicher Teil des Gewerbegebiets -** 7
4. **Öffentliche Bekanntmachung zur 5. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 68 der Gemeinde Weilerswist im Ortsteil Weilerswist
- südwestlicher Teil des Gewerbegebiets -** 10

Herausgeber: Gemeinde Weilerswist, Der Bürgermeister
Redaktion: Der Bürgermeister -Ratsbüro-, Bonner Str. 29, Zimmer 221, Telefon: 0 22 54/ 96 00 113
Bezug: a) Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt kostenlos im Foyer der Gemeindeverwaltung
und bei den bekannten Depotstellen in den Ortsteilen aus.
b) Jahres-Abo Euro 27,- incl. Porto / Kündigung des Bezugs: Nur für das folgende Jahr
zum 30.11.
c) Einzelpreis Euro 2,10 incl. Porto
d) Ebenfalls stehen die Exemplare auf den Internetseiten der Gemeinde unter
<http://www.weilerswist.de/rathaus> Rubrik „Informationsdienste“ zur Verfügung

Auflage: 300 Exemplare
Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf

Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl einer Bürgermeisterin / eines Bürgermeisters für die Gemeinde Weilerswist

Gemäß § 75 b der Kommunalwahlordnung - KWahlO - vom 31. August 1993 (GV. NRW. S.592, ber. S. 967), in der derzeit geltenden Fassung, fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl **einer Bürgermeisterin / eines Bürgermeisters für die Gemeinde Weilerswist** auf:

1. Die Wahl findet am **13. September 2015** statt. Sollte kein/e Bewerber/in mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen erreichen, findet am 27. September 2015 eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen/Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.

Wahlvorschläge für die oben genannte Wahl sind spätestens bis zum 48. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr (gesetzliche Ausschlussfrist), demnach bis **spätestens Montag, 27. Juli 2015, 18.00 Uhr**, beim Wahlleiter der Gemeinde Weilerswist, Bonner Straße 29, - Rathaus -, einzureichen.

2. Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden (Anlagen 9 c, 10 c, 11d, 12 c und 13 b zur KWahlO), die auf Anforderung vom Wahlamt, Rathaus der Gemeinde Weilerswist, Bonner Straße 29, 53919 Weilerswist, Zimmer 222, Tel.: 02254/9600-110, während der Dienststunden (Mo-Fr 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und Dienstags 14.00-18.00 Uhr) kostenfrei abgegeben werden.

Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit frühzeitig vor dem 48. Tage vor der Wahl einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

3. Gemäß § 65 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) ist zum Amt der Bürgermeisterin /des Bürgermeisters wählbar, wer am Wahltag Deutsche(r) im Sinne von Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist oder wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt und eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehat, das 23. Lebensjahr vollendet hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist sowie die Gewähr dafür bietet, dass sie / er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

4. Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern) eingereicht werden. Wer gemäß § 65 Abs. 2 der Gemeindeordnung wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen. Für einen solchen Wahlvorschlag gelten die Regelungen für einen Einzelbewerber entsprechend.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner im Gebiet der Gemeinde Weilerswist wahlberechtigt sein; dies gilt nicht, falls sich Bewerber selbst vorschlagen.

5. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht im Rat der Gemeinde Weilerswist, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten sind, sowie von Einzel- und Selbstbewerbern müssen Unterstützungsunterschriften (§ 46 d KWahlO) von mindestens **170 Wahlberechtigten** beibringen (Formulare gem. Anlage 14 c zur KWahlO). Die

ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages. Die Unterstützungsunterschriften sind bis zum Ablauf der Einreichungsfrist zusammen mit den übrigen Unterlagen für den Wahlvorschlag einzureichen. Aus dem Wahlvorschlag sollen ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson hervorgehen.

6. Bewerberinnen und Bewerber können gemäß § 46 d Abs. 2 nicht gleichzeitig für die Wahl zum Bürgermeister oder Landrat in mehreren Gemeinden und Kreisen kandidieren. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen des § 65 Gemeindeordnung, § 46 b und § 46 d Kommunalwahlgesetz sowie § 75 b Kommunalwahlordnung verwiesen.
7. Bei der Einreichung von Wahlvorschlägen sind insbesondere die Bestimmungen der §§ 15, 17, 46 b und 46 d des Kommunalwahlgesetzes und der §§ 25, 26, 75 a und 75 b der Kommunalwahlordnung zu beachten. Die diesbezüglichen Gesetzestexte können im Wahlbüro der Gemeinde Weilerswist eingesehen werden.

Weilerswist, den 15. Januar 2015

Gez.

René Strotkötter
Erster Beigeordneter
als Wahlleiter



**GEMEINDE WEILERSWIST
DER BÜRGERMEISTER**

Öffentliche Bekanntmachung

zur 41. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Weilerswist im Parallelverfahren zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 67 sowie zur 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 68 der Gemeinde Weilerswist im Ortsteil Weilerswist im Gewerbegebiet

- Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 13 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)

Aufgrund der Unwirksamkeit der 3. und 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 68 sowie der Nichtanwendbarkeit des Bebauungsplans Nr. 67 besteht aus Rechtssicherheitsgründen klarstellender Handlungsbedarf. Zur rechtlichen Klarstellung ist die Änderung des Flächennutzungsplans (im Parallelverfahren zur Aufhebung, Änderung und Neuaufstellung dieser Bebauungspläne) erforderlich, da in den Bebauungsplänen Nr. 67 und Nr. 68 durch schrittweise Erweiterungen mittlerweile großflächiger Einzelhandel vorhanden ist, der im Flächennutzungsplan als Sondergebiet (SO) auszuweisen ist.

Das Verfahren zur 41. Änderung des Flächennutzungsplanes beinhaltet 2 Teilflächen im Südosten des Kernortes Weilerswist. Die Änderungsbereiche befinden sich nördlich der L 163n beidseits der Bonner Straße und betreffen die Flurstücke 85, 86 (Lidl) und 141 (Aldi) in der Flur 14, Gemarkung Weilerswist.

Die Lage und Abgrenzung der Änderungsbereiche ist aus der beiliegenden Planzeichnung ersichtlich.

Die Gemeinde sieht durch die 41. Änderung des Flächennutzungsplans die Grundzüge der Planung nicht berührt und führt daher die Aufstellung dieses Bebauungsplans im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durch.

Gemäß § 13 Absatz 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 BauGB abgesehen. Das Monitoring gemäß § 4 c BauGB ist nicht anzuwenden.

Der Rat der Gemeinde Weilerswist hat in seiner Sitzung am 04.09.2014 auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen die Einleitung des vereinfachten Verfahrens gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 13 des Baugesetzbuchs (BauGB) ohne die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB beschlossen.

Er hat den Aufstellungsbeschluss zur 41. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Weilerswist im Ortsteil Weilerswist im südwestlichen Teil des Gewerbegebiets gefasst.

Der Rat beschloss weiterhin, die frühzeitige Beteiligung durch die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch sowie die Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB durchzuführen.

Weiterhin beschloss der Rat, auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen zur Aufstellung der 41. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Weilerswist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durch einmonatige öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (einmonatige Frist zur Stellungnahme nach Anschreiben) gemäß § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 BauGB durchzuführen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung hat durch Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 29.09.2014 bis 31.10.2014 stattgefunden. Die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange erfolgte mit Schreiben vom 17.09.2014.

Die Anregungen aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurden geprüft und bewertet. Auf der Grundlage der zuvor durchgeführten Abwägung erarbeiteten Planunterlagen wurde die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) mit Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB am 26.01.2015 per Dringlichkeitsentscheidung beschlossen.

Diese Planunterlagen zum Entwurf der 41. Änderung des Flächennutzungsplans liegen in der Zeit

vom 04.02.2015 bis 04.03.2015

bei der Gemeindeverwaltung Weilerswist, Bonner Straße 29, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 112, öffentlich aus.

Die Auslegungszeiten sind:

vormittags: montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

nachmittags: montags, mittwochs, donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

dienstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden. Über die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen entscheidet der Rat der Gemeinde Weilerswist und teilt das Ergebnis mit. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Auf die Rechtsfolgen des § 47 Abs. 2 a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.07.2012 (BGBl. I S. 1577) wird hingewiesen. Danach ist eine Normenkontrollklage für Einwendungen unzulässig, soweit sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden.

Weilerswist, 27.01.2015

Peter Schlösser
Bürgermeister



**GEMEINDE WEILERSWIST
DER BÜRGERMEISTER**

Öffentliche Bekanntmachung

**zur Aufhebung der 3. und 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 der Gemeinde Weilerswist im Ortsteil Weilerswist
- südwestlicher Teil des Gewerbegebiets -**

- Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 13 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)

Im Rahmen der rechtlichen Prüfung der Verfahrensunterlagen der 3. und 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 68 der Gemeinde Weilerswist wurden Form- und Verfahrensfehler festgestellt, die zur Unwirksamkeit der 3. und 4. Änderung des Bebauungsplans geführt haben.

Aus Gründen der Rechtssicherheit ist daher vorgesehen, die 3. und 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 68 gemäß § 1 Absatz 8 BauGB aufzuheben und parallel einen Beschluss zur 5. Änderung zu fassen.

Die Gemeinde sieht durch die Aufhebung der 3. und 4. Änderung sowie der gleichzeitigen 5. Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt und führt daher die Aufhebung und Aufstellung dieses Bebauungsplans im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durch.

Gemäß § 13 Absatz 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 BauGB abgesehen. Das Monitoring gemäß § 4 c BauGB ist nicht anzuwenden.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Gewerbegebiets der Gemeinde Weilerswist und wird begrenzt im Westen durch die östliche Grenze der Bundesbahnflächen, im Nordosten durch die Bonner Straße und im Süden durch die L 163 n. Die Abgrenzung des Plangebiets ist der beiliegenden Planzeichnung zu entnehmen.

Der Rat hat in seiner Sitzung am 04.09.2014 gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 13 des Baugesetzbuchs (BauGB) die Einleitung des vereinfachten Verfahrens ohne die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB beschlossen.

Er hat den Einleitungsbeschluss zur Aufhebung der 3. und 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 68 der Gemeinde Weilerswist im Ortsteil Weilerswist im südwestlichen Teil des Gewerbegebiets gefasst.

Weiterhin beschloss der Rat, auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen zur Aufhebung der 3. und 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 68 der Gemeinde Weilerswist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durch einmonatige öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (einmonatige Frist zur Stellungnahme nach Anschreiben) gemäß § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 BauGB durchzuführen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung hat durch Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 29.09.2014 bis 31.10.2014 stattgefunden. Die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange erfolgte mit Schreiben vom 17.09.2014.



**GEMEINDE WEILERSWIST
DER BÜRGERMEISTER**

Öffentliche Bekanntmachung

**zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 der Gemeinde Weilerswist im Ortsteil
Weilerswist
- südwestlicher Teil des Gewerbegebiets -**

**- Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 13 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der
Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert
durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)**

Im Rahmen der rechtlichen Prüfung der Verfahrensunterlagen der 3. und 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 68 der Gemeinde Weilerswist wurden Form- und Verfahrensfehler festgestellt, die zur Unwirksamkeit der 3. und 4. Änderung des Bebauungsplans geführt haben.

Die aus Gründen der Rechtssicherheit vorgesehene Aufhebung der 3. und 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 erfolgt parallel zur Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 68.

Auf Grund der rechtswirksamen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 68 sind derzeit innerhalb des Plangebietes Gewerbebetriebe aller Art - und damit auch Einzelhandelsbetriebe - uneingeschränkt zulässig.

Zur planungsrechtlichen Sicherung des bestehenden großflächigen Einzelhandels und aus Gründen der Steuerung des Einzelhandels ist es für die Gemeinde Weilerswist unumgänglich, den Bebauungsplan zu überplanen. Zudem ist vorgesehen, den Bereich, der derzeit im Bebauungsplan Nr. 68 als Industriegebiet (GI) festgesetzt ist, in ein Gewerbegebiet (GE) umzuwidmen. Hierdurch sollen künftige Ansiedlungen besonders störender Betriebe - im Hinblick auf die geplante und in weiten Teilen bereits realisierte Wohnbebauung im Bereich der Bebauungspläne Nr. 72 und 73 (Baugebiet Weilerswist Süd) - ausgeschlossen werden.

Die Gemeinde sieht durch die 5. Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt und führt daher die Aufstellung dieses Bebauungsplans im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durch.

Gemäß § 13 Absatz 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 BauGB abgesehen. Das Monitoring gemäß § 4 c BauGB ist nicht anzuwenden.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Gewerbegebietes der Gemeinde Weilerswist.

Der räumliche Änderungsbereich der 5. Änderung überlagert den Ursprungsplan nicht in vollem Umfang. Für den westlichen Teil des Ursprungsplanes wurde der Bebauungsplan Nr. 71 „Bahnhofsumfeld“ aufgestellt. Der Bebauungsplan „Bahnhofsumfeld“ ist inzwischen rechtsverbindlich, sodass der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 68, 5. Änderung diese Flächen ausspart.

Des Weiteren hat sich die Geltungsbereichsgrenze gegenüber der Ursprungsplanung im Süden auf Grund der realisierten Trasse der L 163n verändert. In der 5. Änderung des Bebauungsplanes wurden die neuen Straßenabgrenzungen berücksichtigt und der

Geltungsbereich des Bebauungsplanes in diesen Teilbereichen auf die neu gebildeten Grundstücksgrenzen zurückgenommen.

Die Abgrenzung ist dem beigefügten Vorentwurf der Planzeichnung zu entnehmen.

Der Rat der Gemeinde Weilerswist hat in seiner Sitzung am 04.09.2014 gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 13 des Baugesetzbuchs (BauGB) die Einleitung des vereinfachten Verfahrens ohne die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB beschlossen.

Er hat den Aufstellungsbeschluss zur 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 68 der Gemeinde Weilerswist im Ortsteil Weilerswist im südwestlichen Teil des Gewerbegebiets gefasst.

Weiterhin beschloss der Rat, auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen zur Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 68 der Gemeinde Weilerswist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durch einmonatige öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (einmonatige Frist zur Stellungnahme nach Anschreiben) gemäß § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 BauGB durchzuführen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung hat durch Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 29.09.2014 bis 31.10.2014 stattgefunden. Die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange erfolgte mit Schreiben vom 17.09.2014.

Die Anregungen aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurden geprüft und bewertet. Auf der Grundlage der zuvor durchgeführten Abwägung erarbeiteten Planunterlagen wurde die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) mit Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB am 26.01.2015 per Dringlichkeitsentscheidung beschlossen.

Diese Planunterlagen zum Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 liegen in der Zeit

vom 04.02.2015 bis 04.03.2015

bei der Gemeindeverwaltung Weilerswist, Bonner Straße 29, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmerer 112, öffentlich aus.

Die Auslegungszeiten sind:

vormittags:	montags bis freitags	von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
nachmittags:	montags, mittwochs, donnerstags dienstags	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden. Über die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen entscheidet der Rat der Gemeinde Weilerswist und teilt das Ergebnis mit. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Auf die Rechtsfolgen des § 47 Abs. 2 a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.07.2012 (BGBl. I S. 1577) wird hingewiesen. Danach ist eine Normenkontrollklage für Einwendungen unzulässig, soweit sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden.

Weilerswist, 27.01.2015

Peter Schlösser
Bürgermeister

**Amtsblatt der
Gemeinde Weilerswist
ist an folgenden Depotstellen erhältlich**

Ortschaft Weilerswist	Nußbaum, Paul -Ortsbürgermeister-	Triftstr. 46 53919 Weilerswist
	Gemeindeverwaltung (Foyer)	Bonner Str. 29 53919 Weilerswist
	Kreissparkasse Euskirchen	Kölner Str. 83 53919 Weilerswist

Ortschaft Vernich	Arnold Mauel -Ortsbürgermeister-	Zülpicher Str. 50 53919 Weilerswist
--------------------------	--	--

Ortschaft Metternich	Auslegekasten	Meckenheimer Str. 64 53919 Weilerswist
	Kiosk	Wasserburgstr. 53919 Weilerswist

Ortschaft Müggenhausen	Erwin Jakobs -Ortsbürgermeister-	Rheinbacher Str. 66 53919 Weilerswist
	Kasten am Kindergarten /" Alte Schule"	Heimerzheimer Str. 12 53919 Weilerswist

Ortschaft Lommersum	Heinrich Oberrem -Ortsbürgermeister-	Wichtericher Weg 2 53919 Weilerswist
	VR-Bank Rhein-Erft eG	Schweinemarkt 7 53919 Weilerswist

Ortschaft Derkum-Hausweiler	Bäckereiverkaufswagen	Euskirchener Str. / Straßfelder Str. 53919 Weilerswist
------------------------------------	------------------------------	--

Zusätzlich erfolgt eine Veröffentlichung im Internet unter <http://www.weilerswist.de/>